Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 19/1933 (1933)

Artikel: Kanton Appenzell A.-Rh.
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-34569

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Kanton Appenzell A.-Rh.[1])

Primarschulen und Sekundarschulen.

Gesetzgebung. Normallehrplan für die Mädchenarbeitsschulen, vom Regierungsrat genehmigt am 2. November 1927. — Regulativ betreffend die Verwendung der Bundessubvention für die öffentliche Primarschule, vom Kantonsrat erlassen am 1. Oktober 1931. — Lehrplan für die Sekundarschulen, vom Regierungsrat genehmigt und für die nächsten drei Jahre provisorisch in Kraft gesetzt am 5. März 1932.

Die endgültige Revision des Regulativs betreffend die Verwendung der Bundessubvention für die öffentliche Primarschule bildete für die Landesschulkommission im Amtsjahr 1931/32 ein Haupttraktandum. Als neue Verwendungsmöglichkeiten für die erhöhten Bundesgelder sind vorgesehen: Zuwendungen an die Gemeinden für die Lehrerbesoldungen, dann die Unterstützung ärmerer Gemeinden im öffentlichen Primarschulwesen, Beiträge an die Kosten des Primarschulunterrichts in abgelegenen Bezirken mit schwach frequentierten Schulen, Unterstützung des Handfertigkeitsunterrichts und des Gemüsebaues in Schülergärten, Beiträge an Spezialkurse des öffentlichen Primarunterrichts.

Unterricht. Mit der Schriftreform ist auf der Unterstufe mit dem Schuljahr 1931/32 ein Anfang gemacht worden. Für die neuen Schriftformen, welche im Anschluß an die Steinschrift in den Schulen eingeübt werden sollen, waren leitende Grundsätze: Die neue Kurrentschrift soll sich möglichst an die Steinschrift anlehnen, wobei Einfachheit und Klarheit der Buchstabenformen Hauptsache ist. Die Entwicklung aus diesen einfachsten Formen bleibt für später vorbehalten. Diese Entwicklung muß zwei Wege gehen: a) Aufstieg zu schönern Formen, b) später weiterer Aufstieg mit Rücksichtnahme auf die Flüssigkeit der Schriftformen.

Lehrerschaft. Gegen Ende des Schuljahres 1930/31 reichte der kantonale Lehrerverein nachstehenden Antrag als Beschluß der Delegiertenversammlung vom 21. März 1931 ein: Es soll im Regulativ für die Prüfung der Stipendiaten, sowie der Lehrer und Arbeitslehrerinnen in § 3 folgender Zusatz aufgenommen werden: „Sofern genügend einheimische Lehrkräfte (Appenzellerbürger und solche, die im Kanton aufgewachsen sind) vorhanden sind, kann die Landesschulkommission die Erteilung der Wahlfähigkeit an auswärtige Kandidaten beschränken auf solche, die aus Kantonen stammen, welche Gegenrecht halten.“ Die Landesschulkommission hat hierauf den Gemeindeschulkommissionen und Gemeinderäten durch Kreisschreiben bekanntgegeben, daß inskünftig für außerkantonale Bewerber um Lehrstellen in der Regel eine

[1]) Berichte über das Schulwesen des Kantons Appenzell Außerrhoden pro 1927/28, 1928/29, 1929/30, 1930/31 und 1931/32.

theoretische und praktische Prüfung in Aussicht genommen und daß die Wahlfähigkeit erst dann erteilt werde, wenn diese Prüfung mit Erfolg absolviert worden sei. Die Prüfung soll jeweilen vor Stellenantritt abgelegt werden.

Fortbildungsschulen.

Gesetzgebung. Lehrplan für die Appenzellischen Gewerbeschulen, vom Regierungsrat genehmigt am 30. November 1927.

Organisatorisches. Im Hinblick auf die obligatorischen Fortbildungsschulen für Jünglinge ist zu erwähnen, daß 1930/31 in fünf Gemeinden die Einstellung des Unterrichts nach der landwirtschaftlichen Seite hin erfolgte. Für diese Schulen konnte bereits bei der Abteilung für Landwirtschaft in Bern ein Bundesbeitrag erwirkt werden. Die Landesschulkommission hat gegen Ende des Schuljahres für landwirtschaftliche Fortbildungsschulen einen detaillierten Unterrichtsplan ausgearbeitet, den der Regierungsrat gutgeheißen hat. Er ist sämtlichen Gemeindeschulkommissionen zur Verfügung gestellt worden. Auf Ansuchen des kantonalen landwirtschaftlichen Vereins ist an sämtliche Gemeindeschulkommissionen anfangs Herbst 1931 neuerdings ein Rundschreiben abgegangen, in welchem zur Schaffung landwirtschaftlicher Fortbildungsschulen eingeladen wurde. Weitere Versuche sind bereits im Winter 1931/32 gemacht worden.

Kantonsschule Trogen.

Gesetzgebung. Statuten der Appenzell A.-Rh. Kantonsschule in Trogen, vom Kantonsrat angenommen am 19. März 1928.

Der Regierungsrat gab im Januar 1928 Kenntnis von einem Beschlusse des Bundesrates, nach welchem die Kantonsschule in das Verzeichnis derjenigen schweizerischen Mittelschulen aufgenommen worden ist, deren Maturitätsausweise nach Typus A, B und C im Sinne von Artikel 1 der zudienenden eidgenössischen Verordnung anerkannt werden. Einziger Vorbehalt war, daß in den Maturitätsausweisen für Kandidaten der medizinischen Berufsarten und der Eidgenössischen Technischen Hochschule die Noten, wie es die eidgenössische Verordnung vorschreibt, in ganzen Zahlen erteilt werden und daß in der ersten Prüfung Durchgefallene erst nach Jahresfrist wieder zur Prüfung zugelassen werden. Die Landesschulkommission hat das Maturitätsreglement entsprechend abgeändert.

Organisatorisches. Das für die Kantonsschule wichtigste Ereignis im Schuljahr 1931/32 waren die Einweihung und der Bezug des Ergänzungsbaues in der letzten Woche Oktober 1931.

*

Schulgesetzesentwurf. In Beratung stand in den letzten Jahren der Entwurf zu einem neuen Schulgesetz, der drei Ziele verfolgte. Er suchte alle seit dem Erlaß der Schulverordnung vom 1./2. April 1878 in Gesetzen, Verordnungen, Reglementen und Kreisschreiben über das Schulwesen erlassenen Verfügungen, die Gemeingut geworden sind, einheitlich und übersichtlich zusammenzufassen; er wollte ferner, daß die Schule neben die Pflege des Wissens in vermehrtem Maße die Pflege des Charakters und des Willens der Schüler setzt; endlich wollte der Entwurf Schule und Elternhaus einander näherbringen, die Schule überhaupt den Bedürfnissen des praktischen Lebens bestmöglich anpassen.

Die Ungunst der Zeit veranlaßte die zustehenden Instanzen, von einer Unterbreitung des Entwurfs an die Landsgemeinde zum Entscheid abzusehen. Statt dessen lud der Regierungsrat die Landesschulkommission ein, eine Revision der bestehenden Schulordnung in die Wege zu leiten.

Kanton Appenzell I.-Rh. [1])

Primarschule.

Gesetzgebung. Revision des Art. 10 der Schulverordnung vom 29. Oktober 1896; Beschluß des Großen Rates vom 27. Dezember 1927. — Verordnung über die Mädchenarbeitsschulen vom 26. November 1928. — Lehrplan für die Mädchenarbeitsschulen vom 22. Februar 1929. — Verordnung über die Verteilung der Schulsubvention des Bundes vom 24. November 1930. — Verordnung über den Turnunterricht in der Schule vom 19. September 1930. — Revision von Art. 34, Abs. 1 und 2, der kantonalen Schulverordnung vom 29. Oktober 1896, vom 30. März 1932.

Die Revision des Artikels 10 der Schulverordnung im Jahre 1927 betrifft den Staatsbeitrag an die Leistungen der Schulgemeinden, der auf 25 %, in gewissen Fällen auf 30 und 35 % gesetzt ist. — Die neue Verordnung über die Arbeitsschulen von 1928 setzt das Obligatorium des bisher fakultativen Arbeitsschulunterrichtes fest, und zwar vom 2. bis 7. Schuljahr. In Vollziehung dieser Verordnung wurde dann ein einheitlicher Lehrplan aufgestellt. — Die Verordnung über die Verteilung der Bundessubvention sieht die Berücksichtigung aller neun Zweckbestimmungen vor, welche gemäß Bundesgesetzgebung aus der Schulsubvention bedacht werden können. Gegenüber dem bisherigen Zustand ergeben sich namentlich folgende Änderungen: Unterstützung des Turnwesens, Verdoppelung des Beitrages an die Lehreralterskasse, Erhöhung der Gehaltszuschüsse an die weiblichen Lehrkräfte und Schaffung einer Altersfürsorge für dieselben, Abgabe der obligatorischen Lehrmittel zu halben Preisen, Subventionierung der Aus-

---

[1]) Geschäftsberichte betreffend die Staatsverwaltung und Rechtspflege des Kantons Appenzell I.-Rh. in den Jahren 1927, 1928, 1929, 1930 und 1931.